

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

5. Sitzung (13.02.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fabrikhaber Lauer berichtet:

- 1) über die auf die Getreidetheuerung bezüglichen provisorischen Gesetze,

Beilage Nr. 52.

Derselbe stellt den Antrag auf abgekürzte Form der Berathung, welcher Antrag genehmigt und worauf die Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen dem Commissionsantrag gemäß ertheilt wurde.

- 2) Ueber den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und Rege-

lung und gegenseitige Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine betreffend,

Beilage Nr. 53.

Derselbe stellt den Antrag auf abgekürzte Form der Berathung, welcher Antrag angenommen, und die nachträgliche Zustimmung zu dem Vertrage bei der hierauf folgenden Abstimmung einstimmig ertheilt wurde.

Schluß der öffentlichen Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Grafen von Langenstein und des Herrn Hofrath Mayer.

Weiter anwesend:

Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Müdt, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Staatsrath Freiherr von Wechmar, Herr Generalauditor Geheimerrath Brauer und Herr Geheimreferendar Fröhlich.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend:

- 1) die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 54;

- 2) desgleichen des Großherzoglichen Staatsministeriums für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 55;

- 3) desgleichen des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 56;

4) desgleichen des Großherzoglichen Finanzministeriums Tit. I. Kameraldomänenverwaltung, Tit. II. Forst- domänenverwaltung, Tit. III. Berg- und Hütten- verwaltung für die Jahre 1850 und 1851,

Beilage Nr. 57;

5) die Zustimmungsertheilung zu den zwei Gesetzesent- würfen:

a. die Auflösung der Gemeinden St. Ulrich und Geyersnest, als selbstständige Gemeinden und deren Vereinigung zu einer politischen Gemeinde unter dem Namen St. Ulrich betreffend,

Beilage Nr. 58 (ungedruckt);

b. diejenige der Gemeinde Gutenburg und deren Ver- einigung mit der Gemeinde Nischen betreffend,

Beilage Nr. 59 (ungedruckt);

6) die Berichtigung einer Auslassung in der Ausfertigung des von ihr angenommenen Gesetzesentwurfs, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend,

Beilage Nr. 60;

7) den auf die Vorlage einer Nachweisung über die von der Großherzoglichen Hofkasse auf die Großherzog- liche Staatskasse zu übernehmenden Pensionen ge- faßten Beschluß,

Beilage Nr. 61.

Der Präsident bemerkt, daß die beiden letzteren Gegen- stände den betreffenden Commissionen zur Begutachtung br. m. zugestellt worden seien, und die sub 1—4 ge- nannten Rechnungsnachweisungen an die Budgetcommission überwiesen werden.

Von dem Secretariat wird die Wahl folgender Com- missionen in der letzten Vorberathung angezeigt:

1) für den Gesetzesentwurf, die Civilliste betreffend:

Freiherr von Göler,

Hofgerichtspräsident Obkircher.

Staatsrath von Rüd t;

2) für den Gesetzesentwurf, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend:

Freiherr von Rüd t,

Graf von Kageneck,

Legationsrath von Türkheim;

3) für die Motion des Hofrath Mayer, die Verbes- serung der Grund- und Pfandbücher betreffend:

Staatsrath von Rüd t,

Hofgerichtspräsident Obkircher,

Hofrath Zöpsl.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Freiherr von Göler Namens der Commission über den von der zweiten Kam- mer angenommenen Gesetzesentwurf, die Civilliste betreffend, so wie über den in der hentigen Sitzung nachträglich an- gezeigten Beschluß derselben,

Beilage Nr. 62,

und trägt auf abgekürzte Form der Berathung an, welcher Antrag stillschweigend genehmigt wird.

Nach Beendigung der Discussion, in welcher gegen das Gesetz selbst kein Einwand erhoben wurde, beantragt der Herr Berichterstatter, das Gesetz durch Acclamation mit einem Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Regenten anzunehmen.

Die Mitglieder erheben sich sämmtlich von ihren Sitzen und geben durch ein dreifaches Hoch ihre Einwilligung zu erkennen.

Staatsminister Freiherr von Rüd t dankt der hohen Kammer für die Art und Weise der Annahme dieses Ge- setzes und versichert, daß er Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten hierüber den geeigneten Bericht erstatten werde.

Der Präsident bemerkt, daß somit das ganze Gesetz einstimmig angenommen sei.

Hierauf werden folgende Commissionsberichte angezeigt, welche dem Druck übergeben werden sollen:

1) von Fabrikhaber Lauer, über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, die Abän- derung der Spurweite der Großherzoglichen Eisen- bahn betreffend,

Beilage Nr. 63;

2) von Freiherrn von Stöbinger, über das von der zweiten Kammer angenommene provisorische Gesetz vom 6. August 1852 die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend,

Beilage Nr. 64;

3) von Freiherrn von Rüd t:

a. über den Gesetzesentwurf, die Sicherung der Ge- markungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen so wie der Dreieckspunkte des der Vermessung

des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreieckneses betreffend,

Beilage Nr. 65;

b. über den Gesetzesentwurf, die Vermessung der Waldungen betreffend,

Beilage Nr. 66.

Nach dem Wunsche des Ministerialpräsidenten Staatsrath Regenauer wird zur Diskussion des Gesetzesentwurfs, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend, übergegangen.

Nach beendigter Diskussion, bei welcher Staatsrath Regenauer auf eine Anfrage des Legationsraths von Türckheim die Erklärung abgibt, daß die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Besteuerungsgrundsätze nur auf das Einkommen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, nicht aber auch auf anderes, in Grundeigenthum angelegtes Kirchenvermögen Anwendung finden sollen, wird der Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß in unveränderter Fassung einstimmig bei der Abstimmung durch Namensaufruf angenommen.

Sodann wird die Diskussion über den Gesetzesentwurf, den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung anderer Gebühren beim Uebergang von Grundstücken betreffend, eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wird, so erfolgt die Berathung der Artikel im Einzelnen.

Art. 1.

Auf eine Bemerkung des Freiherrn von Rüd t, es sei nach der Fassung des Gesetzes zweifelhaft, ob es auch auf die vor der Vermessung erfolgende Zusammenlegung Anwendung finde, erklärt Staatsrath Regenauer, es werde ganz gleichmäßig behandelt werden, wenn eine solche Zusammenlegung vor oder nach der Vermessung vorgenommen werde.

In Folge einer weiteren Aeußerung des Freiherrn von Göler, daß diese Auffassungsweise der Regierung den betreffenden Beamten in den Verordnungsblättern bekannt gemacht werden möge, erklärt Staatsrath Regenauer, daß nach eingezogenen Erkundigungen in keinem einzigen Fall in entgegengesetzter Weise verfahren worden sei.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme des Artikels 1.

Art. 2.

Freiherr von Rüd t stellt den Antrag, statt „über den größeren Theil dieses Geländes“ zu setzen: „über einzelne Gewanne desselben.“

Graf von Kageneck unterstützt diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird derselbe, namentlich in Folge der Erklärung des Ministerialpräsidenten Staatsrath Regenauer, daß im Falle seiner Annahme die Staatskasse zu sehr leiden würde, abgelehnt, und Artikel 2 dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Staatsrath von Rüd t erinnert an den am Schlusse des Commissionsberichts ausgesprochenen Wunsch, worauf Ministerialpräsident Staatsrath Freiherr von Wechmar erklärt, daß die Regierung demselben Rechnung tragen werde.

Der Gesetzesentwurf wird hierauf bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Militärgerichtsbarkeit betreffend.

Da nach Eröffnung derselben im Allgemeinen kein Antrag gestellt wird, so erfolgt die Berathung der einzelnen Paragraphen.

Die §§. 1 und 2 werden dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

§. 3.

Hofrath Zöpfl macht mehrere die Redaction betreffende Bemerkungen und stellt den Antrag: es solle in der Fassung ausgedrückt werden, daß die zu dem obersten Gerichtshof zugezogenen Mitglieder des Kriegsministeriums auch Stimmrecht haben.

Dieser Antrag wird von Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt.

Bei der Abstimmung wird bei Stimmgleichheit (9 gegen 9) durch die Stimme des Präsidenten für die Ablehnung des Antrags entschieden.

Der §. 3 wird demnach dem Antrage der Commission gemäß angenommen.

Hierauf werden die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 nach dem Vorschlag der Commission in unveränderter Fassung genehmigt.

Die §§. 12, 13 und 14 werden mit den von der Commission beantragten Redactionsveränderungen angenommen.

§§. 15 und 16.

Hofrath Zöpfl stellt den Antrag, den Regierungsent-

wurf bezüglich der für höhere Offiziere errichteten Collegialinstanz wieder herzustellen.

Nach einer längeren Diskussion über diesen Gegenstand, in welcher namentlich die Frage erörtert wird, in wie weit in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Begründung eines militärischen privilegierten Gerichtsstandes enthalten sei, wird, nachdem der Präsident seinen Sitz an den zweiten Vicepräsidenten Staatsrath von Rüdert abgetreten, und an der Diskussion selbst Theil genommen hatte, da der Antrag des Hofraths Zöpfl nicht unterstützt wurde, zur Abstimmung geschritten, bei welcher die §§. 15 und 16 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen werden.

Die §§. 17 bis incl. 24 werden den Commissionsanträgen gemäß ohne Bemerkung genehmigt.

§. 25.

Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel drückt den Wunsch aus, daß die Auditoren in Zukunft auch in rechtspolizeilichen Geschäften ausgebildet werden möchten.

Ministerialpräsident Staatsrath Freiherr von Wechmar gibt die Erklärung ab, daß diesem Verlangen um so gewisser entsprochen werde, als die Ausbildung in diesen Geschäften für alle künftigen Richter beabsichtigt sei.

Der §. 25 wird hierauf dem Commissionsantrag gemäß unverändert angenommen.

Die §§. 26 und 27 werden ohne Bemerkung ebenfalls nach den Commissionsanträgen genehmigt.

§. 28.

Nach einer kurzen, durch Fabrikhaber Lauer über die Fassung dieses Paragraphen veranlaßten Diskussion wird derselbe nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§§. 29 und 30

werden ohne Bemerkung nach dem Commissionsanträgen genehmigt.

§. 31

wird nach einer kurzen durch Hofrath Zöpfl hervorgerufenen Diskussion über die Redaction dem Commissionsantrag gemäß angenommen.

§. 32.

Geheimrath und Oberhofrichter Dr. Stabel bemerkt, daß diese Paragraphen aus dem betreffenden Bundesbeschlusse wörtlich aufgenommen seien, weshalb streng genommen keine Diskussion stattfinden könne.

Nach einigen Bemerkungen des Hofraths Zöpfl über die Fassung des Paragraphen und einer hierauf erfolgten kurzen Diskussion wird die Annahme des Paragraphen vorbehaltlich der von der Commission zu bewirkenden Redactionsverbesserung beschloffen.

§. 33

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 34

wird nach einigen wenigen Bemerkungen so wie die §§. 35, 36, 37 und 38 unverändert genehmigt.

§. 39

wird nach dem Vorschlage der Commission, ebenso §. 40 unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen,
Karl Freiherr von Göler.